

Hygienekonzept Messen (Stand 14.01.2022)

INHALT

1. Vorbemerkung
2. Eckpunkte der Hygiene- und Abstandskonzepte
3. Regelungen für Veranstalter
4. Regelungen für Hallenbetreiber
5. Regelungen für Aussteller
6. Regelungen für Besucher
7. Wegeführung
8. Umgang mit akuten Verdachtsfällen

1. VORBEMERKUNG

- 1.1 MTB hat ein allgemeines Corona-Schutzkonzept entwickelt, das auf dem Rahmenkonzept für Messen und Ausstellungen der Bayerischen Staatsregierung vom 13. Dezember 2021 basiert und gemäß den aktuellen Vorgaben der zuständigen Behörden (Land, Landkreis, Stadt etc.) bei Bedarf angepasst wird. Mitarbeiter des Veranstalters und der Aussteller gehen dabei mit gutem Beispiel voran und sorgen zugleich dafür, dass die Besucher die Hygienehinweise ernst nehmen und umsetzen.
- 1.2 Alle Beteiligten sind darüber hinaus gehalten, sorgfältig die Hygienehinweise der jeweils zuständigen Gesundheitsbehörden bzw. des Robert-Koch-Instituts zu beachten.
- 1.3 Veranstaltungstermine:

Aufbau: Donnerstag, 27.01.2022, 08:00 Uhr bis 20:00 Uhr
Freitag, 28.01.2022, 08:00 Uhr bis 20:00 Uhr

Messe: Samstag, 29.01.2022, 10:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Sonntag, 30.01.2022, 10:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Abbau: Sonntag, 31.01.2022, 18:00 Uhr bis 24:00 Uhr
Montag, 31.01.2022, 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr

2. Eckpunkte des Hygienekonzeptes

- 2.1 Mindestabstand von 1,5 m zwischen haushaltsfremden Personen in den Messehallen und auf dem Messegelände
- 2.2 Tragen einer FFP2-Maske auf dem gesamten Messegelände (ausgenommen Kinder und Befreite)
- 2.3 Einhaltung strenger Hygienevorschriften auf dem Messegelände; insbesondere enge Reinigungszyklen für Toiletten und Kontaktflächen; Einhalten der Husten- und Niesetikette
- 2.4 Zutritt für Besucher nur mit 2G plus (geimpft, genesen und zusätzlich getestet, bzw. mit Auffrischungsimpfung)
- 2.5 Steuerung der Besucherströme an den Eingängen und in den Hallen mit Hilfe empfohlener Rund- bzw. Laufwege, um eine zu hohe Personendichte und

- Kreuzungswege zu vermeiden
- 2.6 Registrierung der Besucher*innen, des Aussteller- und Dienstleistungspersonals und der Mitarbeiter*innen des Veranstalters, um Kontaktnachverfolgung zu ermöglichen
 - 2.7 Gute Durchlüftung von Eingängen, Hallen und Konferenzräumen mittels moderner Belüftungsanlagen
 - 2.8 Eine hohe Dichte an Handdesinfektionsmöglichkeiten an Eingängen, Informationsständen, Gastronomiebetrieben
 - 2.9 Verzicht auf Händeschütteln und andere direkte Körperkontakte

Im Einzelnen gelten folgende Regelungen:

3. Für den Veranstalter

- 3.1 Der Veranstalter hat seine Mitarbeiter*innen und Dienstleister über die notwendigen Hygienemaßnahmen zum Infektionsschutz bei Messen informiert. Insbesondere wurde auf den korrekten Sitz von Gesichtsmasken, die Abstandsregeln, die notwendige Handhygiene, Husten- und Niesetikette und die Vermeidung von Händeschütteln und anderer Körperkontakte hingewiesen.
- 3.2 Mitarbeiter*innen mit akuten respiratorischen Symptomen gleich welcher Schwere dürfen das Ausstellungsgelände nicht betreten.
- 3.3 Mitarbeiter*innen, die in den letzten 14 Tagen mit dem Coronavirus infiziert waren oder Kontakt zu infizierten Personen hatten, dürfen nicht eingesetzt werden.
- 3.4 Für die Mitarbeiter*innen des Veranstalters gilt 3G (geimpft, genesen oder getestet).
- 3.5 Der Veranstalter überprüft beim Eintritt der Besucher die Einhaltung der gültigen Hygiene- und Zutritts-Regeln (Maske, geimpft, genesen, getestet oder zusätzliche Auffrischungsimpfung).
- 3.6 Der Veranstalter weist einen Rundweg durch die Messehallen aus, um Kreuzungen und zu hohe Personendichte zu vermeiden.
- 3.7 Vor dem Eingangsbereich werden die Besucher*innen durch Laufwegsgitter und Abstandsmarkierungen von 1,50 m separiert. Banner mit Piktogrammen weisen sie auf die Einhaltung der geltenden Hygieneregeln hin.
- 3.8 Ebenfalls über Laufwegsgitter wird ein separater Zugangskanal für Aussteller geschaffen und von den Besuchereintritten getrennt.
- 3.9 Der Veranstalter erfasst soweit notwendig die Kontaktdaten zur Nachverfolgung aller Besucher*innen, sowie aller Personen, die von den Ausstellern als Standpersonal eingesetzt werden. Die Daten werden nur für Zwecke der Nachverfolgung von Infektionen verwendet, 4 Wochen aufbewahrt und danach vernichtet.
- 3.10 Alle Besucher*innen werden bei Eintritt und Ausgang gezählt, so dass der Veranstalter über die Anzahl der anwesenden Besucher*innen informiert ist. Bei Erreichen der maximalen gleichzeitig anwesenden Besucherzahl sind geeignete Maßnahmen zum Einhalten der Höchstgrenzen zu ergreifen. Die Höchstzahl der erlaubten Messebesucher von 12.500 Personen täglich wird überwacht und nicht überschritten.
- 3.11 An allen Eingängen, Toiletten, Auslagen mit Pressematerial und Infoständen werden Handdesinfektionsmöglichkeiten geschaffen.
- 3.12 Der Veranstalter kontrolliert die Einhaltung dieses Hygienekonzeptes

4. Für den Vermieter der Messehallen

- 4.1 Der Betreiber der Messehallen trägt für eine regelmäßige und umfassende Lüftung der Hallen Sorge.
- 4.2 Die Toiletten sind hochfrequent zu reinigen und zu desinfizieren. Ausreichend Seife, Handtücher und Desinfektionsspender sind in den Toilettenräumen vorzuhalten.
- 4.3 Im Falle von Cateringständen sind die allgemeine Hygieneregeln für Gastronomie zu beachten (Abstände der Tische, Personenanzahl, Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung, Erfassung der Kontaktdaten für Nachverfolgung), Sicherheitsabstände sind zu markieren.
- 4.4 Mitarbeiter*innen des Hallenbetreibers tragen in der Messehalle ständig eine FFP2-Maske oder sind durch Plastikabtrennung voneinander und von Besuchern getrennt. Dem Veranstalter ist eine verantwortliche Person für die Einhaltung der Hygienemaßnahmen mit Angabe der Telefon-Nr. zu benennen
- 4.5 Im Übrigen wird auf die jeweils geltende Infektionsschutzmaßnahmenverordnung verwiesen.

5. Für die Aussteller

- 5.1 Jede/r Aussteller*in benennt eine Person, die für die Einhaltung der Hygiene-Regeln sowohl durch die Standmitarbeiter*innen, als auch durch Standbesucher*innen verantwortlich ist. Diese ist schriftlich dem Veranstalter vor Messebeginn mitzuteilen.
- 5.2 Jede/r Standmitarbeiter*in ist von der Person unter 5.1. in die geltenden Hygiene-Regeln einzuweisen.
- 5.3 Während des Aufenthaltes in den Messehallen ist eine FFP2-Maske zu tragen. Während des Aufbaues und des Messebetriebes kann unter Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,50 m, ausreichender Lüftung und am festen Arbeitsplatz auf das Tragen der Gesichtsmaske auf dem Stand verzichtet werden. Außerhalb des Arbeitsplatzes ist die Gesichtsmaske unverzüglich wieder anzulegen.
- 5.4 Der Aussteller stellt sicher, dass das beim Auf-/Abbau eingesetzte Personal geimpft, genesen oder getestet ist.
- 5.5 Darüber hinaus gilt für Standpersonal gemäß der aktuellen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung als Zutrittsregel 3G (geimpft, genesen oder getestet). Der Aussteller stellt die Einhaltung dieser Zutrittsregel sicher.
- 5.6 Personal für Auf- und Abbau, auch das von Dienstleistern, ist dem Veranstalter zu melden. Der Zugang des Personals wird am Kartenkiosk erfasst und die Personen kenntlich gemacht.
- 5.7 Namen und Kontaktdaten der Standmitarbeiter sind bereits vor Arbeits-/Messebeginn an den Veranstalter zu melden. Ebenso ist durch den Aussteller sicherzustellen, dass das gemeldete Standpersonal vollständig geimpft, genesen oder getestet ist.
- 5.8 Wenn Plastik-Abtrennungen zu Kollegen*innen und Besucher*innen verwendet werden, sind diese regelmäßig zu desinfizieren. In diesem Fall kann ebenfalls auf das Tragen der Gesichtsmaske hinter der Abtrennung verzichtet werden.
- 5.9 Von jedem/jeder Standbesucher*in, der/die zu einem Beratungsgespräch am Stand verbleibt, werden Name, Vorname und Wohnort, sowie E-Mail oder Telefon-Nr, erfasst. Ebenso wird die Zeit des Besuchsbeginns und des Besuchsendes notiert. Kontaktflächen sind nach Beendigung des Besuchs unverzüglich zu desinfizieren.
- 5.10 Auf dem Messestand sind in ausreichender Menge Desinfektionssprays vorzuhalten.
- 5.11 Mitarbeiter*innen, die in den letzten 14 Tagen mit dem Corona-Virus infiziert waren, Kontakt zu infizierten Personen hatten oder einer Quarantäne unterliegen, dürfen nicht am Stand eingesetzt werden. Bei Anzeichen einer Infektion ist das Messegelände unverzüglich zu verlassen.

6. Für die Besucher

- 6.1. Während des gesamten Aufenthaltes auf dem Messegelände ist eine FFP2-Maske zu tragen. Ausgenommen hiervon sind Kinder unter 6 Jahren. Eine aus gesundheitlichen Gründen notwendige Befreiung ist mit einem ärztlichen Attest möglich.
- 6.2. Zu anderen Personen, die nicht im eigenen Hausstand leben, ist ein Abstand von 1,50m zu wahren, direkte Körperkontakte sind zu vermeiden.
- 6.3. Gemäß der aktuellen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung ist der Zutritt nur Personen gestattet, die geimpft, genesen und zusätzlich getestet sind (2Gplus). Zweifach geimpfte mit zusätzlicher Auffrischungsimpfung (Booster) müssen keinen Test nachweisen.
- 6.4. Nutzen Sie die zur Verfügung gestellten Handdesinfektionsspender.
- 6.5. Beachten Sie die Husten- und Niesetikette.
- 6.6. Registrieren Sie sich auf der Rückseite der Eintrittskarte mit den notwendigen Kontaktdaten (Name, Wohnort, Telefon oder E-Mail)
- 6.7. Beachten Sie die angegebene Laufrichtung (Rundweg). Ein Wiedereintritt ist nach Ende des Rundweges kostenlos mit Stempel über den separaten Laufweg vom Ausgang zum Eintritt möglich.
- 6.8. Bitte beachten Sie auch die ausgeschilderten Laufwege zu Vortragsräumen und Toiletten.
- 6.9. Vom Messebesuch ausgeschlossen sind Personen,
 - die in den letzten 14 Tagen Kontakt zu COVID-19-Erkrankten hatten
 - die akute, unspezifische Allgemeinsymptome und respiratorische Krankheitssymptome jeder Schwere aufweisen
 - die eine nachgewiesene SARS-Cov2-Infektion haben oder einer Quarantäne unterliegen

7. Wegeführung

Empfohlener und ausgewiesener Rundweg siehe Anlage.

8. Umgang mit akuten Verdachtsfällen

Sollten Aussteller*innen, Besucher*innen oder Mitarbeiter*innen während Aufbau, Messebetrieb oder Abbau Symptome entwickeln, die mit einer beginnenden COVID-19 Infektion zusammenhängen können, haben diese umgehend das Gelände zu verlassen und ihren Hausarzt zu kontaktieren oder geeignete Testzentren aufzusuchen.